



**Geschäftsstelle:**  
Sophienblatt 82-86  
D - 24114 Kiel  
office@frsh.de  
[www.frsh.de](http://www.frsh.de)

Tel: 0431-735 000  
Fax: 0431-736 077

Kiel, 17.2.2020

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Durchführungsverordnung zum Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – DVO AHaftVollzG SH)**

Fristgerecht legt der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein hiermit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein seine Stellungnahme zum o.g. Entwurf einer DVO zum [Abschiebungshaftvollzugsgesetz \(AHaftVollzG SH\)](#)<sup>1</sup> vor.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. lehnt die wohnverpflichtende oder zwangsweise zentralisierte und ggf. durch Sanktionen begleitete Unterbringung von (vermeintlich) ausreisepflichtigen und anderen Geflüchteten in spezifizierten Einrichtungen ab. Schon am 27.05.2014 hat der Flüchtlingsrat eine [ausführliche Stellungnahme](#)<sup>2</sup> zum [IMAG-Bericht „Alternative Abschiebungshaft“](#)<sup>3</sup> der damaligen Landesregierung v. 25.4.2014 vorgelegt. Die dort vorgetragenen Positionen haben auch bzgl. der aktuellen Beschlüsse des Landes zu einem [Abschiebungsgefängnis in Glückstadt](#)<sup>4</sup> Gültigkeit (siehe dazu auch die PEn des FRSH vom [20.12.2017](#)<sup>5</sup> und [18.5.2018](#)<sup>6</sup>)

Im Dezember 2017 hat die Landesregierung ihren Plan zur Einrichtung einer norddeutschen Abschiebungshaftanstalt in Glückstadt vorgestellt. Voraussetzung für den Betrieb dieser von Schleswig-Holstein getragenen und von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern mitgenutzten Haftanstalt ist das schleswig-holsteinische Abschiebungshaftvollzugsgesetz (AHaftVollzG SH), das der Welle der vom SSW u.E. angemessen als [Super-Erdbeben](#)<sup>7</sup> klassifizierten [kritischen Stellungnahmen aus Fachwelt und Zivilgesellschaft](#)<sup>8</sup> zum Trotz und weitgehend ohne Änderungen am Entwurf am [27.3.2019](#)<sup>9</sup> vom Landtag mit der Mehrheit der Jamaika-Koalition beschlossen wurde und am 5.4.2019 in Kraft getreten ist.

### **Vorbemerkungen**

Die Abschiebungshaft hat ihre Wurzeln im preußischen Feudalismus, wurde im Nationalsozialismus weiterentwickelt und ist von dort nahtlos in die Ausländerrechtsordnung

<sup>1</sup> <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FSHAHaftVollzG%2Fcont%2FSHAHaftVollzG%2Einh%2Ehtm>

<sup>2</sup> <https://www.frsh.de/artikel/zum-imag-bericht-alternative-abschiebungshaft/>

<sup>3</sup> <https://frsh.de/fileadmin/pdf/Abschiebungshaft/IMAG-Bericht-Alternative-AHE.pdf>

<sup>4</sup> [https://frsh.de/fileadmin/schlepper/schl\\_87-88/s87-88\\_13.pdf](https://frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_87-88/s87-88_13.pdf)

<sup>5</sup> <https://frsh.de/aktuell/presseerklaerungen/presseerklaerung/news/zum-abschiebungsgefaengnis-in-glueckstadt-fluechtlingsrat-fordert-integration-statt-inhaftierung/>

<sup>6</sup> <https://frsh.de/aktuell/presseerklaerungen/presseerklaerung/news/jamaika-will-fluechtlingskinder-einsperren/>

<sup>7</sup> <https://www.landtag.ltsh.de/pressticker/2019-01-30-16-58-46-3ab4/>

<sup>8</sup> [http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl19/aussch/iur/niederschrift/2019/19-052\\_03-19.pdf](http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl19/aussch/iur/niederschrift/2019/19-052_03-19.pdf)

<sup>9</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Umstrittenes-Abschiebehaftgesetz-beschlossen,abschiebung884.html>

der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden. Im vergangenen Jahr beging sie ihr zweifelhaftes 100-jähriges Jubiläum.

Abschiebungshaft ist Teil einer anachronistischen auf Ausgrenzung und Externalisierung ausgelegten Flüchtlingszuwanderungsverhinderungspolitik. Sie widerspricht nicht nur humanitären Mindeststandards einer menschenrechtswürdigen Flüchtlingsadministrierung, sondern auch sämtlichen sich aus Demographieentwicklung, dem nationalen und europäischen Arbeitsmarkt sowie sachgerechter Weltkonfliktprävention und globaler Friedenspolitik ableitenden Bedarfen.

Der Flüchtlingsrat hat in der Vergangenheit immer wieder anlassbezogen seiner grundsätzlichen Ablehnung darüber Ausdruck verliehen, dass Geflüchtete und andere ausreisepflichtige Personen in Abschiebungshaft genommen werden. Flucht ist kein Verbrechen und darf u.E. daher nicht mit Freiheitsentziehung geahndet werden.

Dass das Land Schleswig-Holstein eine länderübergreifende Abschiebungshaftanstalt einrichtet und die Trägerschaft übernimmt, ist eine rein freiwillige „Leistung“. Rechtlich ist das Land in keiner Weise zum Betrieb eines Abschiebungsgefängnisses verpflichtet. Auch die Herleitung aus der EU-Rückführungsrichtlinie läuft fehl. Diese bindet lediglich den Bund. Auch aus dem Aufenthaltsgesetz ist keine Verpflichtung eines Bundeslandes zum Betrieb einer Abschiebungshaftanstalt und zum Vorhalt von Haftplätzen herzuleiten.

### **Zum Entwurf einer DVO**

Keine Regelungen enthält der Entwurf der DVO zur Qualifizierung des Personals. Hier sollte verankert werden, dass das Personal, soweit möglich, nach Diversitätsgesichtspunkten ausgewählt wird, über ausreichende Sprachkenntnisse zumindest der Sprachen der Hauptherkunftsländer verfügen sollte und interkulturell sowie im Konfliktmanagement qualifiziert ist. Zu beachten ist hier indes, bei der Personalauswahl sorgsam vorzugehen und die Akquise und den Personaleinsatz auch mit Blick auf mögliche Parteienhaken der Bediensteten zu Konfliktlinien in jeweiligen Herkunftsländern und daraus für Inhaftierte möglicherweise folgende Risiken ausschließend zu gestalten.

Siehe insoweit Richtlinie 10 der "[20 Guidelines on Forced Return](#)"<sup>10</sup> des Ministerkomitees des Europarats (eigene Übersetzung):

*Das Personal in solchen Einrichtungen sollte sorgfältig ausgewählt und entsprechend geschult werden. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, den betroffenen Mitarbeitern so weit wie möglich eine Ausbildung zu vermitteln, die ihnen nicht nur die Fähigkeit zur zwischenmenschlichen Kommunikation vermittelt, sondern sie auch mit den verschiedenen Kulturen der Inhaftierten vertraut macht. Vorzugsweise sollte ein Teil des Personals über einschlägige Sprachkenntnisse verfügen und in der Lage sein, mögliche Symptome von Stressreaktionen von inhaftierten Personen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bei Bedarf sollte das Personal auch externe Unterstützung, insbesondere medizinische und soziale Unterstützung, in Anspruch nehmen können.*

### **Zu § 1 Aufnahmeverfahren**

Über die Themen des in Abs. (2) benannten Zugangsgesprächs macht der Entwurf der DVO keine Angaben. Um zu vermeiden, dass hier den Neuzugängen lediglich die Hausordnung erläutert wird und im Interesse einer größtmöglichen Transparenz von Beginn an, sollten hier Informationen über die den Gefangenen zugänglichen Informations- und Unterstützungsangebote, z.B. der anstaltsinternen Sozial- sowie der noch vorzusendenden behördenunabhängigen Verfahrensberatung (siehe dazu unsere Ausführungen zu § 5) oder des Beirats, aber auch relevanter anstaltsexterner Anbieter als zwingender Teil des

---

<sup>10</sup>

[https://www.coe.int/t/dg3/migration/archives/Source/MalagaRegConf/20\\_Guidelines\\_Forced\\_Return\\_en.pdf](https://www.coe.int/t/dg3/migration/archives/Source/MalagaRegConf/20_Guidelines_Forced_Return_en.pdf)

Zugangsgesprächs festgeschrieben und als entsprechende Liste mit allen zielführenden Kontaktdaten ausgehändigt werden.

Damit das in Abs. (3) angekündigte regelmäßig muttersprachliche Zugangsgespräch kein Wolkenkuckucksheim bleibt, ist hier die Beiziehung von professionellen Dolmetscher\*innen als obligatorisch festzuschreiben.

### **Zu §2 Unterbringung**

Der Entwurf der DVO enthält an dieser und anderer Stelle keine Angaben zu vorbeugenden Konfliktvermeidungsstrategien und -instrumenten. Um sich im Vollzug nicht dem Vorwurf auszusetzen, der Vollzug hätte bei Konflikten nicht mehr, als das Einsperren und Fesseln der Kontrahenten im Maßnahmekoffer (siehe § 10), empfehlen wir dringend die Zeit bis zur Inbetriebnahme des Abschiebungsgefängnisses zur Entwicklung eines nachhaltig wirksamen Gewalt- und Konfliktpreventionskonzepts zu nutzen und dies in die DVO zu implementieren.

Der [Flüchtlingsrat](#)<sup>11</sup> ist grundsätzlich gegen die Inhaftierung von vulnerablen Personen, insbesondere Kindern und anderen Minderjährigen, in Abschiebungshaft.

Die Formulierung „ausnahmsweise“ im Kontext der Inhaftierung Minderjähriger bietet Möglichkeiten des Verwaltungsmissbrauchs, soweit nicht eine klare Definition zu den hier ggf. greifenden Ausnahmen festgeschrieben wird.

In diesem Zusammenhang ist nicht nur Art. 37 c und d der [UN-Kinderrechtskonvention](#)<sup>12</sup> zu beachten, sondern insbesondere Art 37 b, der klar die „kürzeste angemessene Zeit“ bei einer Inhaftierung Minderjähriger einfordert. Da das AHaftVollzG sich hinsichtlich der möglichen Dauer von Abschiebungshaft ausdrücklich bedeckt hält, ist hier mindestens eine in der DVO ausdrückliche Befristung der Haftdauer für Minderjährige opportun.

### **Zu § 4 Medizinische Versorgung**

Die Beiziehung von Dolmetscher\*innen muss obligatorisch gelten und darf nicht einer diffusen Sollbestimmung anheimgestellt werden.

Darüber hinaus empfehlen wir dringend, den Terminus „geeigneten“ im Zusammenhang mit haftexternen Krankenhäusern ersatzlos zu streichen. Die im Entwurf einer DVO verwendete Formulierung lässt vermuten, dass hier ggf. auch Krankenstationen in schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten in Betracht kommen sollen, was ggf. einen klaren Verstoß gegen das europarechtliche [Trennungsgebot](#)<sup>13</sup> darstellen würde.

### **Zu § 5 Soziale Beratung und Betreuung**

Der Flüchtlingsrat hält eine behördenunabhängige Verfahrensberatung nach Maßgabe des Beratungshilfegesetzes als ein Einrichtungs-internes regelmäßiges Angebot in freier Trägerschaft für unverzichtbar.

Dass es hier auch in Glückstadt wie schon seinerzeit im Abschiebungsgefängnis in [Rendsburg](#)<sup>14</sup> dringenden Beratungsbedarf geben wird, belegen allein schon die bundesweit regelmäßig zahlreichen Fälle von [rechtswidrigen Haftbeschlüssen](#)<sup>15</sup>.

Hier in geeigneter Qualität Verfahrensberatungsvorsorge zu treffen, ist auch mit Blick auf künftige Entwicklungen opportun: Dass der Bund mit Blick auf verstärkte Bemühungen bei zwangsweisen Abschiebungen geneigt ist, keinerlei Kreide mehr im Mund zu führen, deutet

---

<sup>11</sup> Vergl. Einlassungen zu § 4 Unterbringung Abs. 2, Abs. 3 AHaftVollzG SH in der FRSH-Stellungnahme vom 28.1.2019: <https://www.frsh.de/artikel/stellungnahmen-zum-gesetzentwurf-abschiebungshaftvollzug-sh-v-1492018-und-dem-spd-aenderungsantrag-v-24102018/>

<sup>12</sup> <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

<sup>13</sup> <https://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/aufhebung-des-trennungsgebots-verstoesst-gegen-unionsrecht.html>

<sup>14</sup> <https://www.frsh.de/themen/abschiebungshaft/#c263>

<sup>15</sup> <https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-abschiebung-abschiebehaft-1.4304734>

sich an, wenn die Bundespolizei öffentlich [effektive Strukturen zur Abschiebung](#)<sup>16</sup> von derzeit 246.000 Ausreisepflichtigen und weiteren 600.000 einfordert, oder wenn das BMI mit seinen Vorschlägen für die [Neuausrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems](#)<sup>17</sup> u.a. der restriktiven zwangsweisen Binnenverteilung von Geflüchteten in die nach Quote zuständigen EU-Mitgliedsstaaten das Wort redet. Nicht minder muss wohl die aktuelle fatale Entscheidung des [Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte](#)<sup>18</sup>, die die eigentlich menschenrechtswidrigen *push backs* an den EU Außengrenzen nachträglich legalisiert, als mittelbare, an verzweifelte Schutzsuchende gerichtete Aufforderung zur illegalen Einreise und damit als Arbeitsbeschaffungsstrategie für den nationalen Abschiebungshaftvollzug gewertet werden.

Vor diesem Hintergrund sind auch Ansagen aus dem MILISH, dass die Zahl von 60 Plätzen im künftigen Abschiebungsgefängnis Glückstadt mittelfristig wohl nicht auskömmlich sei, ebenfalls als ein mittelbares Argument für ein behördenunabhängiges Verfahrensberatungsangebot im künftigen Abschiebungsgefängnis Glückstadt zu verstehen.

Die Formulierung des Abs. (3), die allein eine Vermittlung externer Rechtsberatung vorsieht, ist hier nicht ausreichend.

### **Zu § 8 Freizeit, Sport**

Nicht allein, aber auch bezüglich der Aufgabenstellung der Motivation und Anleitung Inhaftierter bei der sportlichen Betätigung durch Bedienstete verweisen wir auf die schon o.g. und dringend zu beachtende Voraussetzung einer spezifischen Qualifikation der relevanten Bediensteten.

### **Zu § 10 Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände**

Der Flüchtlingsrat lehnt eine Unterbringung in solcherart gesonderter Isolation – ggf. noch dazu unter Bedingungen der Fesselung – kategorisch ab.

Dass gem. (1) solcherart Wegsperrungen erst nach 24 Stunden der obersten Landesbehörde gemeldet werden müssen, ist u.E. ein absolutes no go. Im Umkehrschluss bedeutet diese Regelung, dass in der Haftanstalt Glückstadt künftig Isolationshaft von regelmäßig bis zu 23 Stunden und 59 Minuten regelmäßig statthaft sowie der Kenntnis und dem Einfluss der Fachaufsicht entzogen sein wird.

Wir halten es für dringend geboten, dass jede Entscheidung zur „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum“ noch vor dem Vollzug der obersten Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen ist. Ebenso ist jeder dieser Einzelfälle jeweils umgehend dem Beirat zur Kenntnis zu bringen.

Die Formulierung des Abs. (2) „nur kurzfristige Fixierungen“ birgt ohne Ergänzung einer zielführenden eindeutigen Definition dessen, was denn hier mit „nur kurzfristig“ gemeint ist, nicht minder die Gefahr der Willkür beim Vollzug.

Wir halten es für unabdingbar, dass ausnahmslos jede beschlossene Fixierung von Abschiebungshäftlingen unverzüglich der obersten Landesbehörde zur Kenntnis gebracht werden muss. Ebenso sind diese Fälle jeweils umgehend dem Beirat zur Kenntnis zu bringen.

### **Zu § 11 Zusammensetzung des Beirats**

Gemäß AHaftVollzG SH und dem Entwurf der DVO ist der Beirat ein Instrument des Haftvollzugs. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. lehnt für sich eine Mitwirkung am

---

<sup>16</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article205736231/Abschiebungen-So-will-die-Bundespolizei-die-Erfolgsquote-verbessern.html>

<sup>17</sup> [https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/stellungnahmen/19-4-441\\_BMI-Konzeptpapier\\_Neuausrichtung\\_GEAS\\_20200204\\_.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/stellungnahmen/19-4-441_BMI-Konzeptpapier_Neuausrichtung_GEAS_20200204_.pdf)

<sup>18</sup> [https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/stellungnahmen/pe\\_proasyl-zu-EGMR-und-push.backs\\_20200214.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/stellungnahmen/pe_proasyl-zu-EGMR-und-push.backs_20200214.pdf)

Vollzug von Abschiebungshaft ab. Der Verein wird daher keine Vertreter\*innen zur Mitarbeit im Beirat der Abschiebungshaft nominieren.

Davon unabhängig ist u.E. allerdings in der DVO sicherzustellen, dass im Beirat zivilgesellschaftliche Expert\*innen aus allen beteiligten drei Bundesländern vertreten sein werden. Dazu müsste ggf. die Zahl der Mitglieder des Beirats größer als im Entwurf einer DVO vorgesehen geplant werden.

### **Zu § 12 Aufgaben des Beirats und Wahrnehmung der Aufgaben**

Zu gewährleisten ist, dass der Beirat seiner Rolle als Obleute für die Inhaftierten unbeschadet durch Überwachung seitens der Anstaltsleitung und der obersten Landesbehörde gerecht werden kann.

Während gem. Abs. (3) die Anstaltsleitung die Inhaftierten auf die Möglichkeit hinweist, sich u.a. mit Beanstandungen an den Beirat zu wenden, wird die Vertraulichkeit solcher Anliegen durch das Junktim des Abs. (1), nach dem die Anstaltsleitung regelmäßig und ggf. auch die oberste Landesbehörde an den Sitzungen des Beirats und damit auch an den Beratungen zu solchen Beanstandungen teilnimmt, systematisch unterlaufen.

Wir erachten es als unabdingbar, dass die DVO durch eine Regelung ergänzt wird, nach der der Beirat bei Bedarf seine Sitzungen auch ohne Beteiligung von Anstaltsleitung und Vertreter\*innen der obersten Landesbehörde durchführen kann.

Damit für die Beiratsmitglieder die Nähe zu den Inhaftierten und ihren Anliegen in optimaler Regelmäßigkeit gewährleistet wird, muss die DVO in § 12 um einen Absatz zur Verortung der Beiratssitzungen dahingehend ergänzt werden, dass der Beirat regelmäßig das Recht hat, seine Sitzungen innerhalb des Abschiebungsgefängnisses in Glückstadt durchzuführen.

gez. Martin Link  
Geschäftsführer

**Anlage:** Entwurf einer Verordnung über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Durchführungsverordnung zum Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – DVO AHaftVollzG SH) v. 18.12.2019

# **Entwurf einer Verordnung über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Durchführungsverordnung zum Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – DVO AHaftVollzG SH)**

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein - AHaftVollzG SH, GVOBl. 2019, S. 78) vom 5. April 2019 verordnet die Landesregierung:

## **§ 1 Aufnahmeverfahren**

(1) Aufnahmen in der Einrichtung nach § 3 AHaftVollzG SH erfolgen unbeschadet abweichender Absprachen im Einzelfall täglich in der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr.

(2) Die Einrichtung führt unbeschadet des Aufnahmeverfahrens nach § 3 AHaftVollzG SH zur Feststellung bestehender persönlicher Bedarfe mit den Untergebrachten bei Ankunft ein Zugangsgespräch.

(3) Das Zugangsgespräch erfolgt in der Muttersprache der Untergebrachten oder einer anderen für sie verständlichen Sprache. Bei Bedarf oder auf Wunsch der Untergebrachten sollen Dolmetscher hinzugezogen werden.

## **§ 2 Unterbringung**

(1) Bei der Vollzugsgestaltung sind die religiöse oder ethnische Zugehörigkeit sowie kulturelle Besonderheiten auch zum Zweck der Konfliktvermeidung in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(2) Sind unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ausnahmsweise Minderjährige in der Einrichtung aufzunehmen, sind die Unterbringung und der Vollzug in der Einrichtung unter Berücksichtigung von Art. 37 lit. c) und d) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) zu gestalten.

## **§ 3 Besuche, Nachtruhe**

(1) Untergebrachte dürfen täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie 14 Uhr bis 20 Uhr Besuch in den hierfür vorgesehenen Besuchsräumen empfangen. Besucherinnen und Besucher werden bis 19.30 Uhr eingelassen. Die Leitung der Einrichtung kann in begründeten Einzelfällen Besuche auch außerhalb der Besuchszeiten, nicht

aber innerhalb der Nachtruhe, zulassen. Eine Beaufsichtigung von Besuchen ist zulässig. § 9 Absatz 4 AHaftVollzG SH bleibt unberührt.

(2) Die Nachtruhe umfasst den Zeitraum von 22 Uhr bis 7 Uhr.

#### **§ 4 Medizinische Versorgung**

Die medizinische Versorgung einschließlich der Untersuchung auf Haftfähigkeit nach § 3 Absatz 7 AHaftVollzG SH erfolgt durch den für die Einrichtung bestellten medizinisch-ärztlichen Dienst. Bei Bedarf sollen Dolmetscher hinzugezogen werden.

Ist eine ärztliche Behandlung in der Einrichtung nicht möglich oder eine stationäre Behandlung notwendig, werden Untergebrachte in einem geeigneten Krankenhaus oder einer entsprechenden medizinischen Einrichtung untergebracht.

#### **§ 5 Soziale Beratung und Betreuung**

(1) Die Einrichtung bestellt für die soziale Beratung und Betreuung der Untergebrachten einen sozialen Dienst. Dieser gewährleistet auch die Krisenintervention.

(2) Der soziale Dienst soll im Rahmen der Perspektivberatung für die Rückkehr nach § 6 Absatz 2 Satz 3 AHaftVollzG SH auch die Herstellung von Kontakten in das Zielland unterstützen.

(3) Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung Untergebrachten Angebote zur Rechtsberatung nach Maßgabe des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), zuletzt geändert am 21. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

#### **§ 6 Verpflegung, Einkauf**

(1) Die Untergebrachten werden entsprechend den Anforderungen an eine gesunde Ernährung verpflegt. Bei der Verpflegung ist Rücksicht auf kulturelle und religiöse Essgewohnheiten sowie auf gesundheitliche Erfordernisse zu nehmen. Den Untergebrachten soll ermöglicht werden, in Gemeinschaftsküchen Speisen selbst zuzubereiten, soweit dem nicht im Einzelfall die Sicherheit oder Ordnung oder betriebliche Gründe der Einrichtung entgegenstehen.

(2) Die Einrichtung bietet die Möglichkeit eines regelmäßigen Einkaufs, dessen Angebot die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten berücksichtigt.

#### **§ 7 Bekleidung, persönliche Ausstattung**

(1) Untergebrachte dürfen eigene Kleidung tragen. Bei Bedarf ist ihnen Kleidung zur Verfügung zu stellen. Die Kleidung ist von den Untergebrachten regelmäßig selbst zu reinigen. Geeignete Waschmöglichkeiten sind in der Einrichtung vorzuhalten.

(2) Die Einrichtung stellt den Untergebrachten Bettzeug und Handtücher sowie bei Bedarf Artikel der Körperhygiene zur Verfügung.

### **§ 8 Freizeit, Sport**

(1) Die Einrichtung hält ausreichende Möglichkeiten für Sport und Freizeitgestaltung vor. Die Untergebrachten sollen durch Bedienstete der Einrichtung zur Mitwirkung und Teilnahme an Angeboten der Sport- und Freizeitgestaltung motiviert und angeleitet werden.

(2) Sport- und Freizeitmöglichkeiten können auch durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet werden. Auf die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Allgemeine Verfügung über die ehrenamtliche Mitarbeit in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Juli 2007 – II 202/4400-228 SH- (SchlHA S. 369) entsprechend anzuwenden.

### **§ 9 Reinigung**

(1) Gemeinschafts- und Verwaltungsräume, Flure, Treppenhäuser und sanitäre Einrichtungen werden außerhalb der Nachtruhe regelmäßig gereinigt. Während der Reinigung haben die Untergebrachten die jeweils zu säubernden Bereiche zu verlassen.

(2) Bedienstete der Einrichtung kontrollieren außerhalb der Nachtruhe in regelmäßigen Abständen den hygienischen Zustand aller Räume und Einrichtungsgegenstände.

### **§ 10 Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände**

(1) Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, die eine Dauer von 24 Stunden überschreiten, sind der für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Über nicht nur kurzfristige Fixierungen im Sinne des § 16 Absatz 2 AHaftVollzG SH ist die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich zu informieren.



## **§ 11 Zusammensetzung des Beirats**

(1) Der Beirat für den Vollzug der Abschiebungshaft nach § 22 AHaftVollzG SH besteht aus zwei ständigen und höchstens fünf nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige oberste Landesbehörde für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Als ständige Mitglieder gehören dem Beirat der oder die Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter des Schleswig-Holsteinischen Landtags an, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vorgeschlagen wird.

(3) Darüber hinaus bittet die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige oberste Landesbehörde einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisationen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie weitere Stellen, Vereinigungen und Personen, bei denen ein besonderes Verständnis für eine würdige, gerechte und menschliche Behandlung von in Abschiebungshaft befindlichen Personen erwartet werden kann, geeignete Persönlichkeiten als nicht ständige Mitglieder für den Beirat zu benennen. Aus diesen Vorschlägen wählt die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige oberste Landesbehörde die nicht ständigen Mitglieder des Beirats nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Für jedes Mitglied des Beirats ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Soweit dies auf Grund des Ausscheidens eines Mitglieds des Beirats während der laufenden Amtsperiode erforderlich werden sollte, kann die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige oberste Landesbehörde für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bestellen.

(5) Bedienstete der Einrichtung dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(6) Die Mitglieder des Beirats haben über die ihnen im Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu wahren.

(7) Die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige oberste Landesbehörde kann die Bestellung eines Beiratsmitglieds aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, widerrufen. Bis zur Entscheidung über den Widerruf der Bestellung kann sie die Amtsausübung vorläufig untersagen.

(8) Der Beirat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. Entsprechendes gilt für die Abwahl. Wahl oder Abwahl können nur erfolgen, wenn eine entsprechende Tagesordnung den Mitgliedern des Beirats mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugegangen ist.

## **§ 12 Aufgaben des Beirats und Wahrnehmung der Aufgaben**

(1) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte, vertritt den Beirat gegenüber der Leitung der Einrichtung sowie der für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständigen obersten Landesbehörde und beruft den Beirat zu mindestens drei Sitzungen im Jahr ein. An den Sitzungen nimmt die Leitung der Einrichtung als beratendes Mitglied teil. Der für den Abschiebungshaftvollzug zuständigen obersten Landesbehörde ist die Möglichkeit der beratenden Teilnahme einzuräumen. Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift einschließlich einer Anwesenheitsliste zu fertigen, die den Mitgliedern, der Leitung der Einrichtung und der für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständigen obersten Landesbehörde zuzuleiten ist.

(3) Die Mitglieder des Beirats können die Einrichtung zu den in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeiten besichtigen und sich insbesondere über die Unterbringung, Freizeitangebote, Verpflegung und medizinische Versorgung informieren. Besuche von und Schriftwechsel des Beirats mit Untergebrachten werden nicht überwacht.

(4) Die Leitung der Einrichtung erteilt dem Beirat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Sie weist die Untergebrachten darauf hin, dass sich diese mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Beirat wenden können.

(5) Der Beirat berichtet der für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständigen obersten Landesbehörde jährlich über die Ergebnisse der Beiratsbefassungen und kann dabei Anregungen und Empfehlungen aussprechen. § 11 Absatz 6 gilt entsprechend.

(6) Die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet den Innen- und Rechtsausschuss beim Schleswig-Holsteinischen Landtag zeitnah über die Ergebnisse aus dem Bericht des Beirats sowie die Umsetzung von Anregungen und Empfehlungen.

(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten auf Antrag monatlich eine Pauschalentschädigung, deren Höhe sich nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 a) Variante 1 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 3. Mai 2018 (GVOBl. 2018, S. 220) richtet. Darüber hinaus wird in entsprechender Anwendung von § 4 und § 5 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist, auf Antrag Fahrtkostenersatz gewährt.

(8) Die Mitglieder des Beirats sind während der Ausübung ihrer Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, unfallversichert.

### **§ 13 Hausordnung**

Die Leitung der Einrichtung erlässt eine Hausordnung, die in der Muttersprache der Unterbrachten oder einer anderen für die Unterbrachten verständlichen Form Rechte und Pflichten der Unterbrachten in der Einrichtung und Details der wesentlichen einrichtungsinternen Abläufe regelt. Die Hausordnung sowie etwaige Änderungen bedürfen der Genehmigung der für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständigen obersten Landesbehörde.

### **§ 14 Entlassung**

Unterbrachte, die aus der Abschiebungshaft entlassen werden, erhalten Informationen über die für sie zuständigen, ebenfalls zu unterrichtenden Stellen und gegebenenfalls erforderliche Medikamente für die ersten Tage in Freiheit. Darüber hinaus erhalten sie im jeweils notwendigen Umfang Kleidung, Bargeld für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, für Verpflegung und Übernachtung sowie einen Entlassungsschein zur Identifikation. Ihre von der Einrichtung verwahrte Habe ist ihnen bei Entlassung auszuhändigen.

### **§ 15 Subdelegation**

Die für den Vollzug von Abschiebungshaft zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten zur Ausgestaltung des Vollzugsverfahrens, zur Aufnahme und Unterbringung sowie zum Beirat, insbesondere zu dessen Zusammensetzung und Aufgaben, zu regeln.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

ENTWURF Stand 18.12.2019